

Beilage 1725/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

**betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Landes-
Verfassungsgesetz geändert wird**

(Öö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2009 - L-VG-Novelle 2009)

[Landtagsdirektion: L-203/20-XXVI]

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 27/2007, brachte maßgebliche Änderungen des Wahlrechts auf Bundesebene, insbesondere die Herabsetzung des Wahlrechts für Wahlen auf Bundesebene auf 16 Jahre. Auf Grund des in der Bundesverfassung verankerten Homogenitätsgebots im Wahlrecht, wonach die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts in der Landtagswahlordnung nicht enger gezogen werden dürfen als es die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat vorsieht (Art. 95 Abs. 2 B-VG) und gleichzeitig die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts in den Gemeinden nicht enger gezogen werden dürfen als in der Wahlordnung zum Landtag (Art. 17 Abs. 2 B-VG) ist das aktive Wahlalter auch für Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene auf 16 Jahre herabzusetzen. Dieses Landes-Verfassungsgesetz schafft dafür die notwendige landesverfassungsrechtliche Grundlage.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Gesetzgebung und Vollziehung der Angelegenheiten der Landesverfassung sind gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Herabsetzung des Wahlalters und dem damit verbundenen Anstieg der Zahl der Wahlberechtigten sind nur geringfügige Kostensteigerungen zu erwarten.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landes-Verfassungsgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landes-Verfassungsgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält ausschließlich Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2009) beschließen.

Linz, am 15. Jänner 2009

Dr. Frais
Obmann
Berichterstatler

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird
(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2009 - L-VG-Novelle 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 122/1991, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz, LGBl. Nr. 79/2004, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Abs. 2 wird die Wortfolge "spätestens am Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden" durch die Wortfolge "spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden" ersetzt.

2. Art. 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.